

Verpflichtender Wehrdienst – Freiwilliger Wehrdienst Seelsorge

Liebe deine Nächsten,
Und mehr als deine Nächsten, deine Eltern
Und mehr als deine Eltern, dein Vaterland
Und mehr als dein Vaterland, liebe Gott.
(Hl. Augustinus)

I. Geschichtliche Entwicklung

In der Argentinischen Republik wurde im Jahre 1901 im Rahmen der zweiten Präsidentschaft (1898 - 1904) des Grl¹ Julio Argentino Roca durch das Militärische Grundstatut der verpflichtende Wehrdienst eingeführt.

Der Nationalkongress verabschiedete am 11. Dezember des Jahres nach einer langen und komplexen Debatte über einen Zeitraum von sechs Monaten das Gesetz Nr. 4.301, das – in Anlehnung an den damaligen Kriegsminister, Tcnl² Pablo Ricchieri (1959 - 1936) – als Ley Ricchieri bekannt wurde. Die Arbeit des Ministers wird als Beginn der Professionalisierung des Argentinischen Heeres angesehen, basierend auf der internen Umstrukturierung der militärischen Ordnung und des Kriegsministeriums, sowie der Modernisierung der Rüstungsausstattung und der Anpassung der in den Ausbildungsstätten Colegio Militar de la Nación (Nationales Militärkolleg) und Escuela Superior de Guerra (Höhere Schule des Krieges) gebotenen Ausbildung.

Ricchieri definierte den Auftrag der Streitkräfte neu, indem er ihnen einen außerordentlich defensiven Charakter zuteilte, auch wenn er „den Erhalt der Ordnung und der Respektierung des Gesetzes“ als Bestandteil des Auftrages beibehielt.

¹ GRL – General: General.

² TCNL – Teniente Coronel: Oberstleutnant.

Die Etablierung eines Wehrdienstes mit verpflichtendem Charakter leistete ihren Beitrag zur Entwicklung der Nation. In diesem Sinne war sie entscheidend für die Verbreitung des Konzepts der Gleichheit vor dem Gesetz sowie auch für die Verankerung des Ideals der Bürgerschaft.

Zusätzlich waren die Einberufungslisten und -ausweise, mit denen die gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt wurden sowohl für die Identifizierung der Personen, die sie als Personaldokumente verwendeten als auch für die Erstellung der Wählerverzeichnisse von Nutzen.

Außerdem gab es in den Kasernen Schulen für die Wehrdienstleistenden, in denen neben der akademischen Ausbildung – einem effizienten Mittel zur Auslöschung des Analphabetismus – Grundregeln der Hygiene und Höflichkeit gelehrt wurden und in denen die Söhne von Immigranten kulturell integriert wurden.

Die Umsetzungsmodalitäten des per Gesetz definierten Wehrdienstes in Bezug auf das Alter der Rekruten und die Dauer des Dienstes variierte im Verlauf der Jahrzehnte.

Zu Beginn bestimmte das Gesetz, dass alle argentinischen Bürger oder Eingebürgerten mit einem Alter von 20 Jahren den Wehrdienst ableisten müssen. So wurden die männlichen Bürger rekrutiert, um über eine Dauer von 18 bis 24 Monaten eine militärische Ausbildung zu erhalten.

Später wurde dann ein neues Heeresgrundgesetz erlassen. Damit wurde – seit den 1940er Jahren – das Alter der Rekruten auf 18 Jahre gesenkt, die Auswahl der Kandidaten anhand eines variablen Kontingentsystems im Rahmen eines öffentlichen Losverfahrens durchgeführt und die Dauer des Dienstes auf mindestens 12 bis maximal 18 Monate reduziert.

Alle diese Bestimmungen wurden unter der Präsidentschaft von Grl Juan Carlos Onganía im Wehrpflichtgesetz zusammengefasst, das am 13. November 1967 verabschiedet und erlassen wurde (Amtsblatt 16. 11.1967, Durchführungsbestimmungen: Nationaldekret 6.701/68).

Der Rechtstext enthielt den verpflichtenden Charakter des Wehrdienstes für männliche und weibliche Staatsbürger, sowie Optionsstaatsbürger oder Eingebürgerte, für deren Aufnahme in die Streitkräfte unterschiedliche Varianten vorgesehen waren: a) die freiwillige Initiative (Art. 1.a, 2), b) die Einberufung zum verpflichtenden Wehrdienst (Art. 11-20), von der die Frauen ausgenommen waren (Art. 3) und c) den Reservecorps (Art. 23-30) um, auf Anordnung, die Truppen der Streitkräfte zu ergänzen (Art. 23).

Außerdem war die Zwangsaufnahme in Friedenszeiten, im Krieg, bei unmittelbarer Kriegsgefahr oder inneren Unruhen vorgesehen. Es wurden auch die Ausnahme- und Ausschlussgründe (Art. 31-41), sowie die Widrigkeiten und Strafen bei Missachtung des Gesetzes spezifiziert (Art. 42-50).

Schließlich wurden im Jahr 1994 anlässlich des Ablebens des Wehrdienstleistenden Omar Carrasco – während er seinen Verpflichtungen im Rahmen des Wehrdienstes in der Artillerie-Gruppe 161 des Argentinischen Heeres in Zapala (Argentinien) nachkam – das gesetzlich geregelte System in Frage gestellt und vielfältige Debatten ausgelöst. In Ausübung der Exekutiven Gewalt suspendierte Dr. Carlos Saúl Menem am 31. August 1994 per Präsidialdekret das Wehrpflichtgesetz, so wie es zum damaligen Zeitpunkt umgesetzt wurde. Nichtsdestotrotz muss hierbei beachtet werden, dass das Gesetz im eigentlichen Sinn weiterhin gilt, und im Falle eines Krieges, einer nationalen Krise oder Notsituation unter den etwaigen von den staatlichen Behörden definierten Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden kann. Dadurch wird die Regelung der Argentinischen Nationalverfassung erfüllt, die in Artikel 21 Folgendes bestimmt:

„Jeder argentinische Staatsbürger ist verpflichtet, sich zur Verteidigung seines Vaterlandes und dieser Verfassung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, die der Kongress diesbezüglich erlässt, und den Dekreten der nationalen Exekutive zu bewaffnen.“

Als Abschluss dieser Änderungen wurde am 14. Dezember 1994 das Gesetz Nr. 24.449, bekannt als Gesetz des Freiwilligen Wehrdienstes, vom Nationalkongress verabschiedet, und am 5. Jänner 1995 erlassen (Amtsblatt: 10.01.1995).

Dieses Gesetz umfasst Männer und Frauen – Staatsbürger, Optionsstaatsbürger und Eingebürgerte – zwischen 18 und 24 Jahren (Art. 8), die auf eigene Entscheidung wünschen einen solchen Dienst abzuleisten, mit dem Ziel „durch persönlichen Einsatz und Widmung zur nationalen Verteidigung beizutragen ...“ (Art. 1), und – im Gegenzug – eine spezifische Fortbildung, Ausbildung und Unterweisung (Art. 4.6. 14), eine monatliche Besoldung, eine Krankenversicherung und Sozialleistungen (Art. 9) erhalten.

Seinerseits muss der Soldat – entsprechend den gültigen militärischen Gesetzen und Bestimmungen (Art. 7) – das Prinzip der politischen Neutralität der Streitkräfte respektieren, indem er sich weder an politischen noch an gewerkschaftlichen Aktivitäten beteiligt, das Wahlrecht ist von diesem Verbot nicht betroffen (Art. 5).

Auch dürfen die staatlichen Organe und privaten Institutionen, welche verpflichtet sind, Berichte und Daten zu den Bewerbern bereitzustellen, keinerlei „politische, ideologische oder religiöse Aspekte in Bezug auf die legitime Teilnahme der Bürger an politischen, gewerkschaftlichen, studentischen oder religiösen Vereinigungen“ (Art. 15) hinzufügen; diese Daten „haben

einen strikt vertraulichen Charakter und dürfen zu keinem anderen Zweck als dem durch dieses Gesetz erlaubten verwendet werden.“ (ib.)

Der Rechtstext bestimmt, dass für die Ableistung des Dienstes im Nationalen Verteidigungssystem, unter Wahrung der obersten Interessen der Nation, der „Schutz der Bürger“ sowohl in den Aktivitäten als auch in den Verhaltensweisen zur Ausübung des Dienstes in Übereinstimmung mit den „Rechten zum Schutz der Menschenwürde“ (Art. 2) berücksichtigt wird. Hier findet sich der Geist oder die „grundlegende Basis der Vorgaben und Regulierungen für die besonderen Verfahrensnormen, die respektiert und im gegensätzlichen Falle von allen Bürgern eingefordert werden müssen.“ Ebendiese Prämisse gilt auch bezüglich „der internationalen Gesetze, Regelungen und Abkommen“, die die Streitkräfte betreffen (ib.).

II. Gedankengänge zur Reflexion

Die Existenz des Wehrdienstes, unabhängig von seiner Form – verpflichtend oder freiwillig –, war Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Sicherlich ist diese Debatte im Rahmen eines umfassenderen Kontextes zu betrachten, in Verbindung mit der Existenzgrundlage eines Heeres als solches, seiner Art und Mission und im Zusammenhang mit den modernen und demokratischen Staaten.

Eine Neudefinition der Mission, Funktionen, Strukturierung und Organisation der Streitkräfte ist abhängig von den verschiedenen ideologischen Weltanschauungen und Staatspolitiken im Bereich der Verteidigung, der Souveränität und der Selbstbestimmung der Völker.

Nichtsdestotrotz kann gerade der charakteristische Schwerpunkt der politischen Philosophie und insbesondere der in dieser Fragestellung implizierten ethisch-moralischen Interpretation nicht außer Acht gelassen werden.

In diesem Zusammenhang hat die Errichtung eines Berufsheeres eine Reihe von Folgen unterschiedlichster Art mit sich gebracht, zu denen auch jene im Bereich der Pastoralbetreuung zählen.

Einerseits scheint die Einführung eines Berufsheeres das Konzept der militärischen Berufung geschädigt zu haben, als ob beide Phänomene unvereinbar wären. Die berufliche Qualifikation tendiert dazu, die Dimension der reinen Berufung zu verdrängen, welche für die besonderen Lebensbedingungen jener verantwortlich zeichnet, die in der militärischen Institution zum Dienst antreten. Es ist in Vergessenheit geraten, dass die Berufung den Beruf aufleben lässt, und dieser die Berufung erneuert, vor allem wenn es

um fundamentale Werte in Verbindung mit der Würde des Menschen und der soziopolitischen Struktur der Gemeinschaft geht.

Die Dialektik „Beruf – Berufung“ betrifft vor allem ideologische Fragestellungen. Der Beruf, im Sinne der Handlung und der Ausübung des Berufs, mehr noch als einem Handwerk oder einer Beschäftigung zu entsprechen, für die eine Entlohnung oder Vergütung gezahlt wird – eine legitime Bedeutung des Begriffs –, ist verbunden mit dem Bekenntnis vor Zeugen, nachdem jeder Mensch in eine freiwillige Verpflichtung gerät, die zu einer moralischen Verpflichtung tendiert, die jenem Würde verleiht, der sie erfüllt. Auf diese Art und Weise vereinen sich Beruf und Berufung in der Widmung und Hingabe der Person im Bestreben der bedeutsamen Werte, die ihrer Persönlichkeit Integrität und Vollkommenheit verleihen.

Auf der anderen Seite, hat die Einführung eines Berufsheeres die Wahrnehmung des Wehrdienstes verändert. Die Folgen betreffen nicht nur die Rekrutierung und Zusammensetzung des Heeres, sondern haben auch Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes. In diesem Kontext darf die Aufweichung oder Zersplitterung der Bedeutung der Worte Vaterland, Patriotismus und des Konzepts des Bürgers – sowohl als Rechtssubjekt mit seinen Rechten und Pflichten als auch als Individuum und als Mitglied der Gesellschaft, deren Teil er ist und zu dessen Wohl er handeln sollte, – nicht außer Acht gelassen werden.

Falls der Soldat vor allem als Bürger betrachtet wird, der der Gemeinschaft als Friedensschaffender, Garant der individuellen und sozialen Freiheiten und als Verteidiger der Sicherheit des Staates und seiner Institutionen dient, muss dies gerechtigkeitshalber auf alle Bürger angewendet werden, die ihrem Vaterland und den Werten, die das Vaterland repräsentiert, verbunden sind. Nichtsdestotrotz, sollte als unterscheidender Faktor hervorgehoben werden, dass der Soldat sich, im Falle des Falles, verpflichtet, sein Leben im Zuge der Verteidigung der Leben der anderen zu riskieren.

In diesem Sinne müssen der beim menschlichen Handeln auf dem Spiel stehende moralische Wert, in der doppelten – objektiven und subjektiven – Dimension, die moralische Bereitschaft – Passionen und Tugenden –, die Charakteristika des moralischen Handelns – Verantwortung, Verdienst und Unwürdigkeit – und der objektive Bezug auf die Norm der Moral und auf die Ursprünge der Moral im eigentlichen Sinn grundsätzlich in Verbindung mit der übersinnlichen und persönlichen Basis der ethischen und moralischen Ordnung – und folglich der eigentlichen Bestimmung des Menschen – betrachtet werden.

Aus dieser Perspektive ist es möglich, dass wir uns in einem sehr viel umfassenderen Horizont bewegen und so Abstand von der Diktatur des

Relativismus nehmen können, der für unsere globale Gesellschaft in der Krise charakteristisch ist. Eine adäquate anthropologische und soziale Sichtweise führt uns unvermeidlich zur Rolle, die die Seelsorge im besonderen Bereich der Sicherheits- und Streitkräfte innehat.

In Übereinstimmung damit lautet die Einleitung der lehrmäßigen und disziplinären Schrift der Apostolischen Konstitution des Seligen Johannes Pauls II., *Spirituali Militum Curae* (21.04.1986), dem Rahmengesetz zur Regulierung der Militärseelsorge auf universeller Ebene:

„Für die Militärseelsorge hat die Kirche den verschiedenen Erfordernissen entsprechend stets mit besonderer Bedachtsamkeit Sorge getragen. Die Soldaten stellen nämlich eine eigene Gesellschaftsklasse dar und bedürfen „wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen“ – sei es, dass sie sich freiwillig und auf Dauer in die Streitkräfte aufnehmen lassen, oder dass sie auf Grund des Gesetzes für eine bestimmte Zeit einberufen werden – einer konkreten und besonderen Form der Seelsorge...“

Daher steht unter diesen neuen vorherrschenden Bedingungen die Militärseelsorge vor einer beträchtlichen Herausforderung sowohl in organisatorischer als auch in administrativer Hinsicht, sowie vor allem im Bezug auf die pastoralen Anforderungen.

Gewiss beschränkt sich die Seelsorge nicht nur auf das ständig anwesende Kasernenpersonal der Streitkräfte, sondern betreut auch jene, die auf Wunsch zum freiwilligen Wehrdienst oder nach ihrer Einberufung gemäß den Bedingungen der geltenden gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Bestimmungen des Statuts des Militärordinariats Argentiniens im Sinne seiner Jurisdiktion beitreten (Art.4).

In dieser Hinsicht ist die Verbindung zwischen der entsprechenden kirchlichen Jurisdiktion und dem Staat unvermeidbar. In der öffentlichen Verwaltung gibt es drei Hauptbereiche, in denen geistliche Unterstützung oder Seelsorge angeboten wird: a) die Haftanstalten, b) die Krankenanstalten und c) die Streitkräfte.

In diesem Sinne sind die besonderen Lebensbedingungen jener, die diesen Bereichen angehören, charakterisiert durch eine gewisse Einschränkung bei der vollen Ausübung ihrer Rechte, und deshalb hat der Staat Vorkehrungen zu treffen, dass es hierdurch zu keiner tatsächlichen Einschränkung der Ausübung ihrer Freiheiten, vor allem der Religions- und Glaubensfreiheit, einem in den Menschenrechten verankerten Recht als Teil der Gedanken- und Gewissensfreiheit, kommt.

Logischerweise ist dieser Aspekt einfacher zu verstehen, wenn wir uns auf jene Bürger beziehen, die in den Haftanstalten eingesperrt oder in Krankenanstalten interniert sind; sobald jedoch die besondere Situation des Personals

der Streitkräfte näher betrachtet wird, scheint das Argument aufgeweicht zu werden, und daher behaupten einige, die territoriale Diözesanstruktur reiche aus, um eine ausreichende pastorale Betreuung zu gewährleisten. Diesbezüglich sollte ein Zitat aus den Statuten des Militärordinariats Argentiniens ausreichen, das bestätigt: „die Mission des Militärordinariats ist als ergänzend anzusehen... zum Reichtum der allgemeinen Seelsorge, die durch die territorialen Diözesen angeboten wird; mit der besonderen und spezifischen seelsorgerischen Betreuung, die es ermöglicht, die christliche Berufung unter den besonderen Bedingungen und Anforderungen des Lebens dieser Gläubigen in Vollkommenheit zu leben.“ Betrachten wir diese Fragestellung nicht weiter, weil der durch das päpstliche Lehramt bereitgestellte lehrmäßige Rahmen ausreichend ist, um diese Zweifel aus dem Weg zu räumen.

Um zurück aufs Thema zu kommen, mit dem wir uns heute beschäftigen wollen, ist es notwendig zu erwähnen, dass das Kooperationsprinzip zwischen dem Staat und der Kirche – in einigen Ländern verfassungsmäßig hierarchisiert – seine Kraft aus der sozialen Solidarität schöpft und die Grundlage für die Beziehung zwischen den staatlichen Organen und den Religionsgemeinschaften bildet, wie auch die Prinzipien der Subsidiarität und der Partizipation, die die Gliederung von pluralistischen und demokratischen Gesellschaften prägen.

Auf diese Art und Weise finden die relative Autonomie der verschiedenen Konfessionen und die Verpflichtung des Staates, das „Gemeinwohl“ zu fördern, zu schützen und zu erhalten, in den Menschenrechten – in ihren drei Generationen – die Leitlinie zu wechselseitiger Ergänzung und gegenseitigem Respekt.

Ohne die Ziele oder Rollen zu vertauschen fungieren sowohl der Staat als auch die Kirche – jeder auf seine Art und Weise – als Gewährleister des Gemeinwohls und der Verwirklichung der Individuen und der Gesellschaft. Ebenso wird es, falls wir das Gemeinwohl direkt als Vollkommenheit des Lebens in der Gemeinschaft oder als gutes Sozialleben verstehen, offensichtlich, dass das Gesamtbild der materiellen und geistlichen Bedingungen, die die politische Gesellschaft bietet, um die menschliche Vervollkommnung jeder Person zu erreichen, die kirchliche Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Rechte und der Umsetzung ihrer Verpflichtungen, die Auswirkungen auf zivile, politische, kulturelle und soziale Bereiche haben, nicht außen vor lassen kann.

Es ist klar, dass die Zusammenarbeit nicht notwendigerweise mit dem Bekenntnis übereinstimmt, nichtsdestotrotz verletzt die Wertschätzung des Religiösen als Teil der menschlichen Natur in keinem Fall den Laizismus des Staates. In anderen Worten: So wie die öffentliche Macht die zu Kultur und

Freizeitaktivitäten gehörenden Bestrebungen wie z.B. Sport, Tourismus oder öffentliche Veranstaltungen wertschätzt, legitimiert und fördert, muss sie auf dieselbe Art – oder sogar noch stärker – und weit entfernt von einer passiven oder gleichgültigen Handlung, die religiöse Dimension als einen sozial hervorstechenden Faktor in Bezug auf Integration und Einbeziehung der Individuen begünstigen.

Ausgehend von dieser Betrachtungsweise sollte die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Kirche eine juristisch betrachtet relevante Form annehmen. So sind die Abkommen und Konkordate zwischen der Staatsmacht und der Katholischen Kirche Bestandteil der gegenseitigen Unterstützung und entsprechen der Nationalen Verfassung in den Artikeln 2 (Erhalt des katholischen Glaubens) und 14 (Glaubensfreiheit). Der Staat ist in dieser Hinsicht kein Dienstleister, sondern ein Vermittler, der die notwendigen Mittel zum effektiven Schutz der individuellen und/oder kollektiven Garantien bereitstellt. Ihrerseits übt die Kirche zur Erfüllung ihrer eigenen Ziele ihr Recht aus und bietet sowohl in geistlicher als auch in materieller Hinsicht eine pastorale Dienstleistung an (z.B. durch Kirchen, Kapellen, Oratorien, Verwaltungsräumlichkeiten, Arbeitskräfte, als juristische Personen anerkannte Vereinigungen, karitative Werke und Hilfswerke etc.).

Bezüglich der Seelsorge, die den Streitkräften angeboten wird, sind all jene Personen, die, ob nun freiwillig oder aufgrund von realen oder potentiellen Kriegsbedrohungen, zur Ableistung eines persönlichen Dienstes in einem bewaffneten Truppenverband anwesend sind, außergewöhnlichen Lebensbedingungen unterworfen, die nur schwer mit anderen von zivilen Gesellschaftsmitgliedern ausgeübten Berufen oder Beschäftigungen vergleichbar sind, und aus diesem Grund möchten wir den Berufungscharakter erneut betonen.

Diese mit der nationalen Verteidigung und dem bewaffneten Kampf verbundenen Umstände fordern eine solide moralische und religiöse Ausbildung, die dazu befähigt, Erleuchtung für die Beurteilung eventuell auftretender ethischer Dilemmata und Konflikte zu bieten. Die ethisch-moralische Dimension dieser menschlichen Handlungen ist offensichtlich. Nichtsdestotrotz scheint uns dieser mit der Glaubenszugehörigkeit und religiösen Praxis eng verbundene Aspekt auf streng privates und subjektiv-geprägtes Terrain zu führen, das in seinen öffentlichen und institutionellen Auswirkungen unbeeinträchtigt bleibt. Es gibt keinen größeren Irrtum als diese Sichtweise. Vom Glauben wissen wir sehr gut, und auch die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass der Mensch seiner Natur und Berufung nach ein religiöses Wesen ist (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 27-30; 44-45). Diese ontologische Struktur ist in seiner menschlichen und persönlichen Realität tief

verankert und kann in keinem Bereich des authentischen menschlichen Seins oder Handelns außer Acht gelassen werden.

Aus diesem Grund weisen – unter anderem – die Doktrin des gerechten Krieges (ius ad bellum: Recht auf Krieg, und ius in bello: Recht im Krieg), die Anwendung des Prinzips der legitimen Verteidigung gegenüber einem ungerechten Angreifer, die Verweigerung aus Gewissensgründen und die Anwendung von Kraft und Gewalt auf die entscheidende Bedeutung des moralischen Gerüsts, das die Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte kennzeichnen muss; gleichzeitig entwerfen sie das geeignete Szenario für die pastorale Tätigkeit der Kirche bei der Bildung dieses Bewusstseins und der entsprechenden geistlichen Hilfestellung.

Zu diesem Zweck verfügt die pastorale Struktur, die die Kirche seit langen Jahren als Dienst für das militärische Leben anbietet, über drei grundlegende Formen:

1. Die erste – und älteste – Form der Seelsorge findet sich in den Strukturen der territorialen Diözesen; sie haben mit der Unterstützung der lokalen Ordinariate diesen Dienst angeboten.
2. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts befassten sich die Apostolischen Breven mit den Bedürfnissen der Christlichen Monarchien durch die Schaffung von Kaplanstellen, die vor allem im 18. Jahrhundert umgesetzt wurden.
3. Schließlich wurde durch die Einrichtung der Militärvikariate, die später zu Ordinariaten aufgewertet wurden, das institutionelle, hierarchische und kanonisch strukturierte System geschaffen, mit dem die Kirche Seelsorge im Bereich der Streit- und Sicherheitskräfte anbietet.

Die Institution der Militärseelsorge entwickelte sich entsprechend den geistlichen und pastoralen Bedürfnissen der Gläubigen. Die oberste Priorität der höheren und übernatürlichen Werte, die die evangelisierende Arbeit der Kirche, die Verkündigung des gestorbenen und wiederauferstandenen Christus kennzeichnen muss, soll ihre Arbeit im militärischen Bereich prägen, vor allem wenn das Risiko besteht, dass diese Werte durch eine Globalisierungskultur vernachlässigt werden, die droht, die Identitäten und Idiosynkrasien der Völker zu fragmentieren.

Die Tugend der Vaterlandsliebe, abgeleitet von der Frömmigkeit und diese wiederum von der Redlichkeit, beinhaltet ein Zusammengehörigkeitsgefühl, demzufolge die Liebe zum Lande unserer Väter es erfordert, dass wir die Integrität des Territoriums, in dem wir geboren wurden (= physisches Vaterland) und das Kulturgut, welches wir geerbt haben (= geistliches Vaterland), achten und ehren.

Daher sind die Frömmigkeit, die Rechtschaffenheit, die Dankbarkeit und die Nächstenliebe jene vier Tugenden, die zusammen den Rahmen der Vaterlandsiebe bilden. Und, als natürliche Konsequenz, sind die Vorliebe, der Dienst, die Verteidigung, der Respekt und die Ehre die sichtbarsten Bezeugungen, die aus dieser Quelle entstehen.

Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl harmoniert mit der christlichen Offenbarung, und aus diesem Grunde ist es Teil der evangelisierenden Verkündigung der Kirche – durch seine innere Verbindung mit und Abhängigkeit von den Zehn Geboten. „Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt.“ (Ex 20,12; Dtn 5,16; vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2199).

Diesbezüglich bestätigt Johannes Paul II. in Erinnerung und Identität: „Wenn man sich fragt, an welcher Stelle im Dekalog der Patriotismus einzuordnen ist, muss die Antwort zweifellos lauten: im Bereich des vierten Gebots, das uns verpflichtet, Vater und Mutter zu ehren. Tatsächlich ist das eine der Gesinnungen, die die lateinische Sprache unter dem Begriff pietas versteht, was die religiöse Bedeutung unterstreicht, welche der den Eltern geschuldeten Achtung und Verehrung innewohnt. Wir müssen die Eltern ehren, denn sie vertreten uns gegenüber dem Schöpfergott. Indem sie uns das Leben geben, sind sie am Geheimnis der Schöpfung beteiligt und verdienen deshalb eine Verehrung, die auf jene verweist, die wir dem Schöpfergott zollen. Der Patriotismus birgt in sich eine innere Grundeinstellung dieser Art, da auch die Heimat, das „Mutterland“, für jeden von uns wirklich eine Mutter ist. Patriotismus bedeutet Liebe zu allem, was zum Vaterland gehört: zu seiner Geschichte, seinen Traditionen, seiner Sprache und seiner eigenen Beschaffenheit. Das Vaterland ist ein gemeinsames Gut aller Bürger und als solches auch eine große Verpflichtung.“

So lautet auch die Lehre der Genesis: „Gott, der Herr, nahm also den Menschen und setzte ihn in den Garten von Eden, damit er ihn bebaue und hütete.“ (Gen 2,15), die das Szenario beschreibt, in dem der Mensch verankert ist und dazu aufgerufen wurde, in Liebe zu Gott, dem Geber allen Vaterlandes, und zum Nächsten, dem Miterben des ewigen Vaterlandes, zu leben.

Die christliche Reichweite dieses Gebots – von dem das ganze Gesetz samt den Propheten (vgl. Mt 22,40) abhängt –, mit seinen anthropologischen Wurzeln, dient als erster Rahmen für die Seelsorge und als Zugang zur Integralität der evangelischen Verkündigung. Aus diesem Blickwinkel erhält die pastorale Aufgabe des Militärordinariats, indem dieses – laut den Lehren des II. Vatikanischen Konzils über die Diözese – als „Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“ (Christus Dominus, 11) verstanden wird, ganz abgesehen von

den Häufigkeiten der geschichtlichen Umstände, all seine Gültigkeit und Aktualität.

In Bezug auf jene Aspekte der Professionalisierung des Heeres und der Veränderung des Systems vom verpflichtenden zum freiwilligen Militärdienst, die die Seelsorge betreffen, sind die Konsequenzen einerseits organisatorischen Charakters, andererseits verlangen sie eine Anpassung an die neuen Anforderungen, die aus einer immer weiter von den traditionellen Wurzeln entfernten neuen kulturellen Perspektive entstehen.

Aus organisatorischer Sicht muss die Verteilung der Kaplanstellen die Grundstruktur der einzelnen Streitkräfte berücksichtigen, indem das pastorale Handeln seinen Schwerpunkte gemäß den Prioritäten des Diözesanischen Pastoralplanes setzt, so dass es möglich wird, eine systematische Pastoral anzubieten, die auch jene Laien integriert, die sich dazu entschlossen haben, das Pastoralteam zu unterstützen, so dass die pastorale Praxis der Kirche durchlässiger wird, vor allem im Bezug auf Koinonia, Diakonia und Martyria. Die großen abzudeckenden Kernbereiche sind: a) Familienpastoral, b) Bildungs- und Jugendpastoral, c) Krankenpastoral, d) Solidaritätspastoral, auf der Basis einer liturgisch-kulturellen Pastoral (Liturgia), ausgerichtet auf das Mysterium der Eucharistie und den fruchtbaren Empfang der Sakramente im Bereich der jeweiligen Gemeinde.

Aufgrund der neuen kulturellen Anforderungen ist es notwendig, bei der Grundausbildung und Weiterbildung des Klerus darauf zu achten, dass die Kleriker den Geist der neuen Zeit verstehen können, um eine Pastoralstrategie zu entwickeln, die den heutigen Menschen die christliche Botschaft nahe bringt und attraktiv gestaltet, ohne außer Acht zu lassen, dass der Weg des Christen der Kreuzweg ist.

Besondere Bedeutung gebührt den Soldaten und den Ausbildungsstätten, da sie den größten Anteil an jungen Menschen aufweisen, welche ohne Zweifel am stärksten vom neuen kulturellen Paradigma betroffen sind.

Die integrale Ausbildung der Jugendlichen – vor allem jener innerhalb der Reihen der Staats- und Sicherheitskräfte – erfordert innerhalb der Kirche ein besonderes pastorales Interesse, denn: „je größer die materiellen Opfer sind, die seitens des Staates vom Einzelnen und von der Familie verlangt werden, umso heiliger und unverbrüchlicher müssen ihm die Rechte des Gewissens sein. Er kann Gut und Blut opfern, aber niemals die von Gott erlösten Seelen.“ (Pius XII., Summi pontificatus, Nr. 52)

Ogleich es das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern ist, für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, übernimmt auch die Kirche – als pilgernde Familie Gottes in der Geschichte und Mutter all jener, deren Glauben in der Taufe erneuert wurde – diese Verantwortung, indem sie danach trachtet, die

Jugendlichen vorzubereiten „zur bewussten, gewissenhaften, freudigen Pflichterfüllung eines edlen Patriotismus, der dem irdischen Vaterland das ihm zukommende Maß an Liebe [...] schenkt. Eine Erziehung jedoch, die darauf vergäße oder gar bewusst unterließe, Auge und Herz der Jugend auch auf das ewige Vaterland zu lenken, wäre ein Unrecht an der Jugend; ein Unrecht an den unabtretbaren Erzieherrechten und Erzieherpflichten der christlichen Familie...(ib.)

Dieses Zusammenspiel zwischen dem „irdischen Vaterland“ und dem „ewigen Vaterland“ ist eng verbunden mit der Mission der Kirche. Diesbezüglich werden wir uns kurz der Seelsorge für jene Soldaten widmen, die einen Wehrdienst absolvieren.

Zunächst ist es wichtig, die anthropologische Prägung der Bedeutung des Wortes „dienen“ hervorzuheben, und darüber hinaus seine besondere christliche Bedeutung. Der Dienst impliziert eine Bereitschaft oder Geneigtheit: im Dienste von jemandem stehen. Eine solche Bereitschaft ist gleichzeitig eine Art der Unterwerfung, die sich sowohl an der Grenze zur Unterwürfigkeit als auch in Form von Duldung im Streben nach einem höheren Gut entwickeln kann.

Die Unterwürfigkeit beendet die Freiheit und entstellt die Würde des Unterwürfigen. Es kann keine Form der Hingabe sein, denn dem menschlichen Wesen ist es nicht gegeben, seinen inneren persönlichen Wert aufzugeben. Die Duldung hingegen beinhaltet die Einwilligung zur Wahrheit, die auf den Weg zum Guten führt, und die freiwillig gegeben wird. An diesem Punkt vereint sich der anthropologische Ursprung der Hingabe mit der typisch christlichen Einstellung, die zur Vollkommenheit führt. Das Beispiel des Herrn „Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“ (Mt 20, 28) ist das Licht, das den Weg für das menschliche Handeln zeigt, dessen christliche Bedeutung im Mitleid des barmherzigen Samariters (vgl. Lk 10, 30-37) archetypisch Fleisch geworden ist und im Mysterium der Auferstehung wahr geworden ist.

Dies ist der kontextuelle Rahmen, der es uns ermöglicht, die Auswirkungen des Wehrdienstes auf die Pastoral der Kirche zu betrachten.

a. Zu Zeiten des verpflichtenden Wehrdienstes bildeten die Wehrdienstleistenden – unterschiedlicher Herkunft, sozio-ökonomisch-kultureller Niveaus und Ausbildungen – in ihrer Heterogenität ein fruchtbares Feld für eine ganzheitliche pastorale Aktivität. Während sie ihre – gesetzlich vorgeschriebene –

Pflicht gegenüber dem Vaterland erfüllten, hatten sie die Möglichkeit, je nach Bedarf, ihre christliche Initiation zu vervollständigen, und gleichzeitig ihren Glauben zu stärken, es konnten ihnen jene Prinzipien und Werte geboten werden, die ein moralisch gefestigtes Bewusstsein schaffen, sowie alle Aspekte der Pflichten des Bürgers im Bezug auf seine Identität und nationale Zugehörigkeit, der christlichen Botschaft in keinsten Weise fern, noch im Widerspruch zum allgemeinen Bewusstsein als Bestandteil der Brüderlichkeit. Die vom Ricchieri-Gesetz intendierte Gleichheit, die das Zusammenleben jener förderte, die unterschiedlicher familiärer und sozialer Herkunft waren, bot eine vorteilhafte Möglichkeit, den jungen Menschen Gemeinsinn und den Grundsatz der Nichtbevorzugung von einzelnen Personen einzuprägen, als essentielles Gedankengut für eine christliche Glaubenserfahrung.

Gewiss sind die Möglichkeiten, die dieses System den pastoralen Anliegen der Kirche bot, eine Sache, die Nutzung dieser Möglichkeiten durch die Kirche steht auf einem anderen Blatt. Aber es ist nicht unsere Intention eine diesbezügliche Wertschätzung vorzunehmen, wir möchten nur die vorteilhaften Aspekte des Systems hervorheben.

b. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der freiwillige Wehrdienst das Kriterium der Gleichheit nicht und schädigt somit die Bedeutung der Verpflichtung gegenüber den vaterländischen Traditionen und den von ihnen repräsentierten Werten. Die Jugendlichen, die den Wehrdienst antreten stammen aus niedrigeren sozialen Schichten, und handeln aus dem Bedürfnis nach einer Beschäftigung und unterstützender Stabilität sowie auf der Suche nach Zukunftsperspektiven, indem sie sich für eine Arbeit in militärischen Institutionen, bei den Sicherheitskräften, der Polizei oder den Haftanstalten sowie in der öffentlichen Verwaltung bewerben (Art. 9). Andererseits muss die tatsächliche Eingliederung von Frauen – wenn auch in geringer Anzahl im Vergleich zur männlichen Bevölkerung – als eine Bereicherung angesehen werden, hier bietet sich eine neue Möglichkeit für die Pastoral, die das frühere System nicht beinhaltete.

Nichtsdestotrotz, unabhängig vom verpflichtenden oder freiwilligen Charakter des Wehrdienstes behält die pastorale Herausforderung der Militärkirche denselben Grundtenor, da die Weisung des Herrn sich nicht verändert hat: „macht alle Menschen zu meinen Jüngern ... und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“ (Mt 28, 19-30). Die Berufung und missionierende Gesinnung der pastoralen Akteure bleibt weiterhin entscheidend, unabhängig von der Modalität des Wehrdienstes; die Gelehrigkeit gegenüber der Gnade soll laut einer paulinischen Beteuerung die Apostel charakterisieren: „Gottes Gnade ist an mir nicht ohne Wirkung geblieben.“ (vgl. 1 Kor 15, 10).

III. Schlussfolgerungen:

Die Einführung des Berufsheeres darf nicht die tragende Bedeutung des Berufungscharakters des militärischen Lebens in Vergessenheit geraten lassen: Es ist eine Berufung zum Dienst am Vaterland.

Dieser Dienst, verankert in der Basis des gemeinsamen Bodens und des geteilten Erbes, empfangen von den „Eltern“, schafft einen Horizont der „Einberufung“, der Zivilisten und Militärs in einer gemeinsamen Bürgerschaft vereint.

Die Liebe zum Eigenen, traditionell als terra patrum bezeichnet, beinhaltet die Anerkennung, die Zuneigung, die Ehre und den Dienst, die aus Gerechtigkeit dem Vaterland geschuldet werden, und wird als geistliche Vereinigung angesehen, in der dieselben heimatlichen, geschichtlichen, kulturellen, religiösen und nationalen Bindungen von den Eltern übernommen wurden. Zur Veranschaulichung erinnern wir uns an die römische Sitte, gemäß der Städte erst dann gegründet wurden, wenn die zukünftigen Hauptachsen vorgezeichnet waren und in deren Zentrum die Asche der Vorfahren abgelegt wurde. Die Verbundenheit mit dem Eigenen ist jenes von Seneca (4. v.Chr.-65 n.Chr.) gepriesene Gut, als er sagte: „Niemand liebt sein Vaterland, weil es groß ist, sondern weil es das seine ist“.

Aus einer christlichen Perspektive ist die Vaterlandsliebe in der Liebe begründet. So beschreib es auch unser Katechismus, wenn er sagt: „Die Heimatliebe und der Einsatz für das Vaterland sind Dankespflichten und entsprechen der Ordnung der Liebe.“(Nr. 2239)

Die Ausübung dieser Liebe bringt die Prägung der Vorlieben und der Aufopferung mit sich, ohne die vom christlichen Gesetz vorgeschriebene universelle Brüderschaft zu missachten. Hierzu schrieb Papst Pius XII: „Man fürchte nicht, dass das Bewusstsein des umfassenden brüderlichen Bandes, wie es die christliche Lehre nährt, und die ihr entsprechende Gesinnung in Gegensatz zur Anhänglichkeit an das Erbgut und an die Größe des eigenen Vaterlandes treten; man fürchte ebenso wenig, dass dies alles sich hindernd in den Weg stellt, wenn es um die Förderung des Wohls und der berechtigten Anliegen der eigenen Heimat geht. Dieselbe Lehre zeigt nämlich, dass es bei der Übung der Liebe eine von Gott gefügte Ordnung gibt; nach dieser muss man, mit gesteigerter Liebe und mit Vorzug diejenigen umfassen und bedenken, die besonders eng mit einem verbunden sind. Auch der Göttliche Meister zeigte durch Sein Beispiel, dass Er der Heimat und dem Vaterland in besonderer Weise zugetan war; Er weint ob der drohenden Verwüstung der Heiligen Stadt.“ (Summi Pontificatus, Nr. 37)

Die sogenannte westliche und christliche Zivilisation erbt den philosophischen Realismus der Griechen und die juristische Struktur der Römer; ihrerseits förderte die biblische Offenbarung beide Phänomene und versah sie mit den metaphysischen Fundamenten der moralischen Ordnung, wie im Naturgesetz beschieden, und führt sie somit zur Vollendung der Nächstenliebe im menschlichen Handeln.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Vaterland sind von dieser Interpretation nicht ausgenommen. Leo XIII lehrt in *Sapientiae christianae* Nr. 7: Wenn wir nun aber dem Staat, in dem wir geboren und erzogen sind, nach dem Naturgesetz eine besondere Liebe und Anhänglichkeit schulden, so dass ein guter Bürger für das Vaterland selbst den Tod nicht scheuen darf“.

Diese anthropologische Basis ist nicht frei von der pastoralen Besorgnis der Kirche, im Gegenteil, sie ist eine schwerwiegende Verpflichtung der Kirche. Der ihr eigene apostolische Eifer auf Geheiß des Heiligen Geistes motiviert sie dazu, Christus inmitten der zeitlichen Realitäten zu verkündigen und dabei auf die unterschiedlichen Lebensumstände der Menschen einzugehen.

Die Inkulturation des Evangeliums verbindet mit ihrem integrierenden Charakter all diese historischen Umstände und Lebenssituationen, in denen das menschliche Wesen seine Existenz entfaltet. Die Religion als erneute Verbindung zum Schöpfer und Erlöser und die Pietät als erneute Verbindung zu den Eltern, dem Vaterland und den Brüdern sind Teil eines kulturellen Kontextes, der der pastoralen Arbeit der Kirche nicht fremd ist.

Der Hl. Thomas von Aquin schreibt in der *Summa Theologiae*: „An zweiter Stelle aber sind Grund unseres Seins und unserer Leitung die Eltern und das Vaterland, von denen und in dem wir geboren und aufgezogen worden sind. Darum ist der Mensch nächst Gott besonders den Eltern und dem Vaterland gegenüber Schuldner. Wie es daher zur Gottesverehrung gehört, Gott die Ehre zu geben, so gehört es in zweiter Linie zur Pietät, die Eltern und das Vaterland zu ehren. Die Pietät bezieht das Vaterland mit ein, soweit dieses auf gewisse Art der Ursprung unserer Existenz ist, während die Rechtschaffenheit das Wohl ebendieser in seiner Berechtigung als Gemeinwohl anstrebt.“ (II-IIae, q. 101)

Was über alle Bürger gesagt wurde, trifft in besonderer Weise auf die Männer und Frauen an der Waffe zu; ihre Bereitschaft zum Dienst bis hin zur Opferung ihres eigenen Lebens, falls es die Pflicht gegenüber dem Vaterland so erfordert, verleiht ihnen einen besonderen Charakterzug, auf den die Seelsorge der Kirche mit dem mütterlichem Bedürfnis eingeht, dazu beizu-

tragen, dass sie mithilfe eines gesunden Patriotismus in Heiligkeit wachsen, ihre Begierden mäßigen und an Tugenden und Heldentaten glauben können (vgl. *Ubi arcano Dei consilio*, von S. Hl. Pius XI., Nr. 9).

Dieses Anliegen ist nicht nur auf jene beschränkt, die den katholischen Glauben teilen, sondern betrachtet mit pastoraler Fürsorge alle menschlichen Wesen, *capax Dei*, die sich nach der Wahrheit und dem Glück suchend an Gott, den Herrn, wenden, wenn auch im Dunkeln. Hier wird das Zeugnis der Kirche zur Saat des einzigen Wortes des Ewigen Lebens und zum Weg zum Vaterland ohne Beschränkungen oder Horizonte der Begrenzung.

Die pastorale Aktivität des Militärordinariats in einem derart besonderen Umfeld wie jenem der Streit- und Sicherheitskräfte ist in Kenntnis des anthropologischen Fundamentes – mehr noch unter Zuhilfenahme dieses Fundaments als Ausgangspunkt – versucht, Männer und Frauen in der Gemeinschaft mit Christus vollkommen zu machen (vgl. Kol 1, 28) und sie vom Vaterland auf Erden zum Vaterland im Himmel zu führen.

Möge der Herr wollen, dass unser Glaube so stark sei, wie jener des Hauptmannes von Kafarnaum, damit es viele sein mögen, die im Himmelreich zu Tisch sein werden (vgl. Mt 8, 5-13).

Compendio

Pedro Candia, administrador diocesano del Ordinariato Castrense argentino, habló del servicio militar obligatorio en Argentina que existió desde 1901 hasta 1994. Subrayó que tenía efectos positivos para el país y sus ciudadanos y facilitó la educación y la asistencia médica para los jóvenes. Desde 1994, existe el servicio militar voluntario en Argentina. Independientemente del sistema militar existente, es crucial que la profesión de soldado se considere como vocación. Desde el punto de vista cristiano, esta vocación tiene sus raíces en el amor, ya que "Nadie ama a su patria porque es grande, sino porque es suya" (Séneca). Servir a la patria es una forma de caridad cristiana, dado que se protege a la sociedad en la que se vive o sea en la que se crió. La pastoral castrense debe esforzarse por las necesidades especiales de los hombres y mujeres sirviendo en el ejército.

Abstract

Pedro Candia, diocesan administrator of the Argentine military ordinariate, indicated that conscription was in place in Argentina from 1901 to 1994. It

contributed to the formation of the nation and to the development of the bourgeoisie and made access to educational institutions and health care possible for young people. Since 1994, Argentina's soldiers may choose to serve their country on a voluntary basis. Independent of whether you have conscription or a professional force, the point is to understand the military profession as a calling. From the Christian perspective, this calling is based on love, because "no one loves his home country because it is great, but because it is his home country" (Seneca). To serve your home country is an act of Christian love towards your neighbour, because it means protecting the society in which you live or in which you grew up. In particular, military pastoral care has to look after the special needs of those women and men who render this service.